

Handwerkskammer Hannover Recht und Handwerksrolle · Postfach 25 27 · 30025 Hannover

Recht und Handwerksrol

Herrn

Ihr Weg in die Selbstständigkeit: Eintragung bei der Handwerkskammer

Sehr geehrter Herr

das Gewerbeamt Ihrer Gemeinde hat uns mitgeteilt, dass Sie eine gewerbliche Tätigkeit umgemeldet haben. Für Ihre künftige Tätigkeit wünschen wir viel Erfolg.

Aus den Unterlagen des Gewerbeamtes geht hervor: Ihr Betrieb ist handwerklich im Sinne der Handwerksordnung in einem zulassungspflichtigen Handwerk "Entwicklung, Fertigung und Vertrieb elektronischer und mechanischer Geräte und Systeme" (Elektrotechniker) tätig. Deshalb besteht Ihr nächster Schritt jetzt darin, die Eintragung in der Handwerksrolle zu beantragen, da der selbstständige Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerks als stehendes Gewerbe nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben gestattet ist. Die Gewerbeanzeige allein berechtigt nicht zum Betrieb, soweit weitere Genehmigungen erforderlich sind.

Voraussetzung für eine Eintragung in der Handwerksrolle ist der Nachweis der Meisterprüfung in dem auszuübenden oder einem diesem verwandten Handwerk durch den (Mit-)Inhaber oder durch einen im Betrieb ausreichend integrierten technischen Betriebsleiter.

Ingenieure, staatlich geprüfte Techniker und Industriemeister können in die Handwerksrolle eingetragen werden, soweit der Studien- oder Schulschwerpunkt der Prüfung des auszuübenden Handwerks entspricht.



Ihr Zeichen:



Ansprechpartner:

Laura Becker

Tel

0511 34859 - 532

0511 34859 - 432 Fax

becker@hwk-hannover.de

Handwerkskammer Hannover Berliner Allee 17 30175 Hannover

info@hwk-hannover.de www.hwk-hannover.de

Präsident:

Thomas Gehre

Hauptgeschäftsführer:

Peter Karst

Hannoversche Volksbank BLZ 251 900 01 Konto 13 405 800 IBAN DE 63 2519 0001 0013 4058 (BIC (Swift-Code) VOHADE2HXXX



In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine Ausnahmebewilligung (§ B) erteilt werden, bei langjähriger Gesellentätigkeit unter besonderen Voraussetzungen eine Ausübungsberechtigung (§ 7b) Die erforderlichen Formulare samt Merkblatt zu den Voraussetzungen für die beiden genannten Verfahren können Sie unter www.hwk-hannover.de, "Mitgliedschaft" herunterladen. Ausländische Berufsabschlüsse können nach einer erfolgreichen Gleichwertigkeitsfeststellung mit der deutschen Meisterprüfung nach § 50 b der Handwerksordnung berücksichtigt werden. Für diese Verfahren sind ebenfalls gesonderte Anträge erforderlich.

Reichen Sie bitte den beigefügten Antragsvordruck ausgefüllt und unterzeichnet sowie mit den erforderlichen Unterlagen versehen bis zum 28. Oktober 2024 wieder ein. Hinweise hierzu können Sie dem Merkblatt zur Eintragung entnehmen.

Profitieren Sie als Mitglied von den Leistungen der Handwerkskammer, wie zum Beispiel:

- Gründercenter für Existenzgründer
- Rechts- und Betriebsberatung für Fragen der Betriebsführung
- Schieds- und Schlichtungsstelle
- Kostenlose Kammerzeitschrift
- Kostenloser Eintrag in Handwerkersuche unter www.hwk-hannover.de
- Kostengünstige Fort- und Weiterbildung

Sollte eine Eintragung in die Handwerksrolle nicht möglich sein, weil die Eintragungsvoraussetzungen nicht vorliegen, bitten wir Sie in Ihrem eigenen Interesse, das oben genannte Gewerbe oder den genannten Teilbereich wieder abzumelden und uns eine Kopie der Ab- oder Ummeldebestätigung zu übersenden

Wenn Sie Fragen zur Eintragung an uns haben, sind wir gerne für Sie da: Laura Becker Tel: 0511 – 3 48 59 532.

Mit freundlichen Grüßen

Laura Becker